



PERSONALAMT
UFFICIO PERSONALE

Akt Nr. | atto n. 499

Sachbearbeiter | l'addetto: Gianmarco Bazzoni, Tel. 0473 499 304

E-Mail: gianmarco.bazzoni@stmp.it

St. Martin in Passeier, 28.07.2025

URSCHRIFT

Dezentrales Abkommen vom 28. Juli 2025

zur Regelung des Bereitschaftsdienstes für Gemeindearbeiter, zur Änderung der aktuellen Kernzeit und zur Festlegung des Koeffizienten für die Zulage der EDV-Verantwortliche

in der

Gemeinde St. Martin in Passeier

Prämisse

Gestützt auf Art. 12 Buchstabe c) des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der A.P.S.P. vom 02.07.2015 sowie auf Art. 21 Absatz 1 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008, schließen die Gemeinde St. Martin in Passeier, vertreten durch den Bürgermeister, und die Gemeindearbeiter im beiderseitigen Einvernehmen folgendes dezentrales Abkommen:

TEIL 1 – Bereitschaftsdienst Gemeindearbeiter

Art. 1 – Gegenstand des Abkommens

Dieses dezentrale Abkommen regelt die Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes für die Gemeindearbeiter der Gemeinde St. Martin in Passeier außerhalb der regulären Arbeitszeit.

Art. 2 – Zeitliche Organisation

Der Bereitschaftsdienst wird wie folgt organisiert:

Der Bereitschaftsdienst umfasst alle Zeiten außerhalb der regulärer Arbeitszeit, einschließlich Wochenenden und Feiertagen. Für jede Woche wird einen diensthabenden Gemeindearbeiter ernannt.

D. Bazzoni

[Signature]

[Signature]

[Signature]



PERSONALAMT
UFFICIO PERSONALE

Art. 3 – Einsatzbereitschaft

Im Bedarfsfall verpflichtet sich der diensthabende Gemeindearbeiter, bei Notwendigkeit schnellstmöglich am Arbeitsplatz zu erscheinen, um dringende Maßnahmen zur Sicherung des Dienstbetriebes bzw. zur Behebung von Störungen zu ergreifen.

Unter „**ordentlicher Bereitschaft**“ wird die reguläre, ganzjährig vorgesehene Bereitschaft der Gemeindearbeiter verstanden.

Unter „**Winterdienst**“ ist die Bereitschaft zur Durchführung von Schneeräumungsdiensten zu verstehen.

Art. 4 – Grundsätze

Das vorliegende Abkommen basiert auf den Prinzipien des gegenseitigen Respekts und gegenseitigen Vertrauens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Art. 5 – Befristung und Evaluierung

Das Abkommen wird vorerst auf die Dauer von drei (3) Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird eine gemeinsame Bewertung der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit vorgenommen, auf deren Grundlage über eine Verlängerung oder Anpassung entschieden wird.

Das erste Jahr wird als Erprobungsphase betrachtet; am Ende wird gemeinsam eine Bewertung der durchgeführten Tätigkeit vorgenommen.

Art. 6 – Vergütung

Für die Ordentliche Bereitschaft wird ab dem Jahr 2026 eine Vergütung von insgesamt **5.000 € jährlich brutto** vorgesehen. Für die Jahreshälfte 2025 werden 2.500 € brutto berechnet.

Für den Winterdienst ab dem Jahr 2026 wird eine Vergütung von insgesamt **3.000 € jährlich brutto** für die Winterzeit (Januar-Februar-März und November-Dezember) vorgesehen. Für die Jahreshälfte 2025 werden 1.500 € brutto für den Zeitraum November-Dezember berechnet.

Die Vergütungen werden in pauschaler Form gewährt. Die Bezüge werden periodisch mit der Gehaltsrechnung ausbezahlt.

Art. 7 – Inkrafttreten

Das Abkommen tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und kontextueller Kenntnisnahme vonseiten des Gemeindeausschusses in Kraft.



PERSONALAMT
UFFICIO PERSONALE

TEIL 2 – Änderung der Kernzeit für die Verwaltungskräfte

Art. 1

Mit Kenntnisnahme dieses unterschriebenen Abkommens durch den Gemeindevorstand wird die Kernzeit für die Verwaltungskräfte (Verwaltungsassistent/innen und Funktionär/innen der Verwaltung oder im technischen Bereich) in Vollzeit auf den Zeitraum von Montag bis Freitag, jeweils von **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**, festgelegt. Die Kernzeit wird somit um eine halbe Stunde reduziert (Ende der Kernzeit von 12:30 auf 12:00 Uhr vorverlegt).

TEIL 3 – Festlegung des Koeffizienten für die Zulage der EDV-Verantwortlichen

Art. 1

Ab August 2025 wird der Koeffizient der Zulage für die in der Gemeinde St. Martin in Passeier tätigen EDV-Verantwortlichen gemäß Buchstabe a) des 2. Absatzes des Artikel 54 des geltenden Einheitstext des Bereichsabkommens für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 2. Juli 2015 in Einvernehmen mit den anwesenden Gewerkschaftsorganisationen **auf 10% festgelegt**. Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit in der Gemeinde St. Martin in Passeier **zwei EDV-Verantwortliche** tätig sind, für welche die Zulage mit Gemeindevorstandsbeschluss gewährt werden kann. Die Aufgabelzulage ist mit der Verantwortung des EDV-Zentrums sowie mit der Unterstützung aller Bediensteten der Gemeinde im Bereich EDV verknüpft (Hardware und Software). Die EDV-Mitarbeiter garantieren somit in Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Gemeindenverband die Bereitschaft im Bereich EDV während der Bürozeiten.

Schlussbestimmungen

Dieses Abkommen wird nach einstimmigem Einverständnis der Vertragsparteien auf deutscher Sprache gefasst. Die Übersetzung kann bei Bedarf von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

St. Martin in Passeier, am 28. Juli 2025

Für die Gemeinde St. Martin in Passeier:

Der Bürgermeister

Dominik Alber

Für die Gemeindegewerkschaften:

Die Gewerkschaftsvertretung



SEKRETARIAT UND ALLGEMEINE DIENSTE
SEGRETERIA ED AMMINISTRAZIONE GENERALE

St. Martin in Passeier, 28.07.2025

Bestätigung der Übereinstimmung mit der Urschrift - Attestazione di conformità all'originale

Diese elektronische Bildkopie stimmt mit dem originalen Dokument in Papierform überein, im Sinne des Artikels 22 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets 7. März 2005, Nr. 82 i.g.F. .

Questa copia informatica per immagine è conforme al documento originale cartaceo ai sensi dell'articolo 22 comma 2 del decreto legislativo 07 marzo 2005, n. 82 nel testo vigente.

DER GEMEINDESEKRETÄR
IL SEGRETARIO COMUNALE
Dr. Gianmarco Bazzoni
(digital signiert – firmato digitalmente)

Questa copia informatica per immagine è conforme al documento originale cartaceo ai sensi degli articoli 22 e 23-ter del decreto legislativo 07.03.2005, n. 82.

Diese elektronische Bildkopie stimmt mit dem originalen Dokument in Papierform überein, im Sinne der Artikel 22 und 23-ter des gesetzvertretenden Dekrets vom 07.03.2005, Nr. 82.

Copia informatica creata il - Elektronische Bildkopie erstellt am

28.07.2025 10:44:50